

1972	Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1972	Nr. 7
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 72	Neufassung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung 2125-4-10	85

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	89
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	89

**Bekanntmachung
der Neufassung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Vom 25. Januar 1972

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 25. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 225) wird nachstehend der Wortlaut der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590) in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie er sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen vom 16. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 456), vom 20. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1391), vom 16. März 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 517), vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 747) und vom 9. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 590) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 25. Januar 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Verordnung
über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln
(Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung)**

§ 1

(1) Der Kennzeichnungspflicht unterliegen folgende Lebensmittel, sofern sie in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden:

1. Fleisch, Fleischerzeugnisse sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient;
2. Fische und sonstige wechselwarme Tiere, Erzeugnisse aus diesen Tieren sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von diesen Tieren oder von Erzeugnissen aus diesen Tieren, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient;
3. Krusten-, Schalen- und Weichtiere, Erzeugnisse aus diesen Tieren sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von diesen Tieren oder von Erzeugnissen aus diesen Tieren, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient;
4. Milch- und Sahnedauerwaren (Dauermilch und Dauersahne);
5. Gemüse, Gemüsedauerwaren, einschließlich Hülsenfrüchte, Gemüseerzeugnisse, Pilze, Pilzdauerwaren und Pilzerzeugnisse sowie Zubereitungen aus diesen Erzeugnissen;
6. Obst einschließlich Schalenobst, Obstdauerwaren und Obsterzeugnisse sowie Zubereitungen aus diesen Erzeugnissen;
7. Honig, Kunsthonig, Rübenkraut (Rübensaft), Speisesirup; Rohr- oder Rübenzucker (Saccharose), Stärkezucker, Traubenzucker (Glukose, Dextrose), Fruchtzucker (Fruktose), Milchsüßholz (Laktose), Malzzucker (Maltose) in allen handelsüblichen Kristall- und Körnungsformen;
8. diätetische Lebensmittel;
9. alkoholfreie Erfrischungsgetränke, ausgenommen Tafelwässer;
10. Extrakte aus eiweißhaltigen Stoffen tierischer oder pflanzlicher Herkunft; Suppen, Brühen, Würzen, Braten- und Würzsoßen sowie Erzeugnisse aus diesen Lebensmitteln, soweit sie nicht in den Nummern 1 bis 3 aufgeführt sind; ferner aus Erzeugnissen pflanzlicher Herkunft gewonnene eiweißreiche Stoffe; Mayonnaisen, mayonnaisenähnliche Erzeugnisse und sonstige emulgierte Soßen;
11. Eiprodukte und ihre Ersatzmittel;
12. Puddingpulver und verwandte Erzeugnisse; Stärke; Backtriebmittel und Backmittel;
13. Gewürze, Ersatzgewürze, Würzmittel, Gewürz zubereitungen sowie Zubereitungen aus Meerrettich oder Senf; Essig;
14. Kakao und Kakaoerzeugnisse sowie pulverförmige kakaohaltige Mischungen;

15. Zuckerwaren sowie aus Mandeln, Nüssen und sonstigen Olsamen hergestellte Erzeugnisse einschließlich Rohmassen;
16. Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, Tee und teeähnliche Erzeugnisse sowie Mate einschließlich der Extrakte aus diesen Erzeugnissen;
17. Getreidekörner, auch angemalzt, back- und kuchenfertige Getreidemahlerzeugnisse sowie Walz-, Quetsch- und Schälerzeugnisse aus Getreide; Teigwaren, Suppeneinlagen, zum Backen oder für andere Lebensmittelzubereitungen bestimmte Teigmassen aus Getreideerzeugnissen; Paniermehl;
18. Kartoffelerzeugnisse einschließlich Kartoffelteigmassen;
19. Dauerbackwaren und Feinbackwaren;
20. Speiseöle, Speisefette — auch in Mischungen —, ausgenommen Butter, Margarine und Kunstspeisefette;
21. kochfertig oder tafelfertig zubereitete Gerichte und Speisen einschließlich in Packungen von mehr als 150 Kubikzentimetern abgefülltes Speiseeis, soweit diese Erzeugnisse nicht in den Nummern 1 bis 3 und 10 aufgeführt sind.

(2) Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen diese Lebensmittel in den Packungen oder Behältnissen nicht feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Kennzeichnung hat der Hersteller oder derjenige anzubringen, der das Lebensmittel aus dem Zoll-Ausland einführt. Falls ein anderer das Lebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen will, hat dieser andere die Kennzeichnung anzubringen; in diesem Falle findet die Vorschrift in Absatz 2 auf den Hersteller und den Einführenden keine Anwendung. Dem Hersteller oder Einführer steht derjenige gleich, der das von einem anderen hergestellte Lebensmittel zum Zwecke der Abgabe an den Verbraucher in seinem Betrieb in Packungen oder Behältnisse abpackt oder abfüllt.

§ 2

(1) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der das Lebensmittel hergestellt hat; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers im Ausland, ist aber das Lebensmittel im Inland hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung in folgender Form angegeben werden: „Hergestellt in“; bringt ein anderer als der Hersteller das Lebensmittel in der Packung oder dem

Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben;

2. der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung; bei Speisefett ist die Fettart und bei Mischfett auch das Mischungsverhältnis anzugeben; bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Lebensmitteln außerdem die Tierart, soweit sich diese nicht aus der handelsüblichen Bezeichnung ergibt; bei Rohr- oder Rübenzucker außerdem die Bezeichnung der Sorte;
3. die Menge des Inhalts der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 bis 5; bei alkoholfreien Erfrischungsgetränken, die in Flaschen abgefüllt sind, auf deren Boden oder auf deren Zylindermantel in der Nähe des Bodens außen die Bezeichnung des Rauminhalts leicht erkennbar angebracht ist, bedarf es keiner weiteren Inhaltsangabe, wenn die Füllmenge der angebrachten Bezeichnung des Rauminhalts entspricht;
4. bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Lebensmitteln unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung des Lebensmittels oder, sofern das Lebensmittel nicht bei oder unmittelbar nach der Herstellung zum Zwecke der Abgabe an den Verbraucher abgepackt oder abgefüllt wird, an Stelle der Herstellungszeit der Zeitpunkt der Abpackung oder Abfüllung; diese Angaben können entfallen, wenn der Zeitpunkt, bis zu dem das Lebensmittel mindestens haltbar ist, unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr angegeben wird; bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und bei sterilisierter Milch, sterilisierter Sahne, sterilisierter Schlagsahne, Milchpulver und Sahnepulver kann die Angabe des Tages, bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, eingedickter Milch, gezuckerter Kondensmagermilch und Magermilchpulver die Angabe von Tag und Monat entfallen.

(1a) Bei der Kennzeichnung nach Absatz 1 Nr. 4 muß für den Verbraucher erkennbar sein, worauf sich die Zeitangabe bezieht. Wird die Haltbarkeitsdauer nach Absatz 1 Nr. 4 angegeben und ist sie nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erreichbar, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe der Haltbarkeitsdauer anzubringen. Abweichend von Absatz 1 dürfen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 auch an einer nicht in die Augen fallenden Stelle der Packungen oder Behältnisse angebracht werden.

(2) An Stelle der in Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Angaben ist folgendes anzugeben:

1. bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 das Gewicht des Fleisches oder des Fleischbrätes oder das Gewicht des Fleischanteils einschließlich des Fleischbrätes zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung; bei Dosenwürstchen das Gewicht zur Zeit der Einfüllung des Wurstbrätes in die Wursthülle; enthält ein Erzeugnis einen für den Verbraucher durch die handelsübliche Bezeichnung oder durch die Art der Verpackung nicht

deutlich erkennbaren Anteil an Knochen oder wird es nach Abpackung oder Abfüllung einer Behandlung unterworfen, durch die das Fleisch oder das Fleischbrät an Gewicht verliert, ein Hinweis hierauf; bei Erzeugnissen, die andere Bestandteile als Fleisch oder Fleischbrät enthalten, außerdem das Gewicht des Gesamtinhaltes; bei Sülzen, Corned Beef und Deutschem Corned Beef ist nur das Gesamtgewicht einschließlich des Geleeanteils anzugeben; bei Suppen, Brühen und Soßen mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist an Stelle des Gewichts des Gesamtinhaltes das Volumen der genußfertigen Zubereitung nach Litern oder Literteilen anzugeben; soweit Suppen und Brühen mit zusätzlichen Angaben über die Anzahl der Teller oder Tassen gekennzeichnet werden, gelten die Vorschriften der Nummer 5;

2. bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 das Gewicht der verwendeten Menge der Tiere oder Tiererzeugnisse zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung; wird ein Erzeugnis nach Abpackung oder Abfüllung einer Behandlung unterworfen, durch die die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Tiere oder Tiererzeugnisse an Gewicht verlieren, ein Hinweis hierauf; bei Erzeugnissen, die andere Bestandteile als die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Tiere oder Tiererzeugnisse enthalten, außerdem das Gewicht des Gesamtinhaltes; bei Suppen, Brühen und Soßen mit einem Zusatz der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Tiere oder Tiererzeugnisse ist an Stelle des Gewichts des Gesamtinhaltes das Volumen der genußfertigen Zubereitung nach Litern oder Literteilen anzugeben; soweit Suppen und Brühen mit zusätzlichen Angaben über die Anzahl der Teller oder Tassen gekennzeichnet werden, gelten die Vorschriften der Nummer 5;
3. bei eingedickter Milch der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett und fettfreier Milchtrockenmasse in Hundertteilen des Gewichts, bei sterilisierter Sahne, sterilisierter Schlagsahne, Milchpulver und Sahnepulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett in Hundertteilen des Gewichts, bei Magermilchpulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung;
4. bei Gemüsedauerwaren und Obstdauerwaren das Gewicht des Gemüses oder Obstes zur Zeit der Füllung ohne die zugesetzte Flüssigkeit. Hiervon ausgenommen sind Trockengemüse sowie Trockenobst, Obstmus, Obstkraut, Obstkonfitüren, Marmelade, Obstsaft, Obstgelee, Obstsirup, Obstsüßmost, Obstdicksaft sowie Verdünnungen aus Obstsüßmost oder Obstdicksaft, ferner Traubensüßmost, Traubendicksaft sowie Verdünnungen aus Traubensüßmost oder Traubendicksaft; bei diesen Erzeugnissen finden die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 Anwendung;
5. bei Suppen, Brühen und Braten- und Würzsoßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 das Volumen der genußfertigen Zubereitung nach Litern oder Literteilen; wird bei Suppen und Brühen das Volumen zusätzlich als Anzahl Teller oder Tassen ange-

geben, so muß die Einheit „Teller“ einem Mindestinhalt von 250 Millilitern, die Einheit „Tasse“ einem Mindestinhalt von 150 Millilitern und die Einheit „kleine Tasse“ einem Mindestinhalt von 100 Millilitern entsprechen;

6. bei Backpulver die Gewichtsmenge Mehl, zu deren Verarbeitung der Inhalt der Packung auch noch nach der im Verkehr vorzuzusehenden Lagerzeit ausreicht;
7. bei Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen die Menge Flüssigkeit, die zur Zubereitung des Inhalts der Packung erforderlich ist;
8. bei Vollaipulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie wieviel Eiern im Gewicht von je 45 Gramm, bei Eidotterpulver, wieviel Eidottern im Gewicht von je 16 Gramm der Inhalt der Packung entspricht;
9. bei Schokolade und Schokoladenpulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie die Menge der Kakaobestandteile in Hundertteilen des Gewichts;
10. bei Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusatzstoffen der Inhalt nach Gewicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware in den Verkehr gebracht wird.

(3) Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 sind nicht anzuwenden auf:

1. Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 in Packungen oder Behältnissen unter 25 Gramm;
2. Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 und 15, Dauerbackwaren und verzehrfertige Kartoffeltrockenerzeugnisse in Packungen oder Behältnissen unter 50 Gramm; die Verpflichtung zur Angabe der Menge der Kakaobestandteile nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 9 bleibt unberührt;
3. Feinbackwaren in Packungen oder Behältnissen unter 100 Gramm;
4. Gratisproben, die als solche bezeichnet sind.

(4) An Stelle der in Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Gewichtsangabe kann bei folgenden Erzeugnissen die Stückzahl angegeben werden, sofern die Erzeugnisse in Packungen oder Behältnissen mit mehr als einem Stück an den Verbraucher abgegeben werden und das Gesamtgewicht des Inhalts der Packung oder des Behältnisses zur Zeit der Füllung weniger als 100 Gramm beträgt:

1. bei figürlichen Schokoladenwaren, Schokoladenpasteten und figürlichen Zuckerwaren, ausgenommen Pralinen und Marzipanwaren, mit einem Einzelgewicht von mehr als 10 Gramm;
2. bei großstückigen gleichförmigen Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm;
3. bei Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren.

Auf Packungen oder Behältnissen, die nicht mehr als fünf Stück enthalten, kann die Angabe der Stück-

zahl entfallen, wenn das Erzeugnis und die Stückzahl leicht erkennbar sind.

(5) An Stelle der in Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Gewichtsangabe kann bei Obst- und Gemüsearten und bei Gewürzen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden, sowie bei Backoblaten die Stückzahl angegeben werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist auf den Packungen oder Behältnissen außer den Angaben nach § 2 der Hinweis „Auch bei Kühlung nur begrenzt haltbar“ in der in § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise anzubringen.

(2) Eines Hinweises nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. Erzeugnisse, deren Haltbarkeitsdauer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 angegeben ist,
2. Erzeugnisse, die tiefgefroren und als solche gekennzeichnet sind,
3. Dauerwürste, Rohschinken, Rauchfleisch und ähnliche Erzeugnisse, sofern sie nicht in Scheiben geschnitten sind, und
4. sonstige Erzeugnisse, soweit sie durch Erhitzen oder anderweitig haltbar gemacht sind und deren Haltbarkeit mindestens ein Jahr beträgt.

§ 3a

Werden tafelfertig zubereitete, portionierte Gerichte vom Hersteller unmittelbar an Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, so genügt es, wenn die nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Angaben auf einer Sammelpackung angebracht oder in einem den Erzeugnissen beigefügten Begleitpapier enthalten sind.

§ 4

Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Anmerkung:

Für das Außerkrafttreten von Übergangsvorschriften ist Artikel 1 der Verordnung zur Neufestsetzung der in der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 25. Februar 1970 getroffenen Übergangsregelungen vom 15. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2029) maßgebend.

Artikel 1 hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 25. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 225) erhält folgende Fassung:

(2) Lebensmittel, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung oder in den Fällen des Satzes 2 bis zum 30. Juni 1972 vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1972 mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden. Obst- und Gemüsedauerwaren in DIN-Packungen sowie Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung dürfen auch vom Hersteller oder Einführer noch bis zum 30. Juni 1972 mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, soweit es sich um Erzeugnisse nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung handelt, sowie Süßstofftablettens als diätetische Lebensmittel dürfen noch bis zum 30. Juni 1973 mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.“

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 1. 72 Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr 9290-6-20	20	29. 1. 72	1. 1. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
--	---	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

30. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2/72 des Rates zur Änderung der Verordnungen Nrn. 134/67/EWG und 137/67/EWG über die Einschleusungspreise und über das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“ auf dem Schweinefleischsektor	5. 1. 72	L 2/1
3. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 3/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 1. 72	L 2/10
3. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 4/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 1. 72	L 2/12
3. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 5/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 1. 72	L 2/14

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
3.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 6/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 1. 72 L 2/15
3.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 7/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	5. 1. 72 L 2/16
3.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 8/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	5. 1. 72 L 2/17
3.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 9/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	5. 1. 72 L 2/19
3.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 10/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	5. 1. 72 L 2/20
4.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 11/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 1. 72 L 3/1
4.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 12/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 1. 72 L 3/3
4.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 13/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 1. 72 L 3/5
4.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 14/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 1. 72 L 3/6
4.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 15/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	5. 1. 72 L 3/7
4.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 16/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	5. 1. 72 L 3/9
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 19/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 1. 72 L 4/3
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 20/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 1. 72 L 4/5
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 21/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 1. 72 L 4/7
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 22/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 1. 72 L 4/8
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 23/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	6. 1. 72 L 4/9
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 24/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	6. 1. 72 L 4/10
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 25/72 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und andern ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten aus der Türkei	6. 1. 72 L 4/12
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 26/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	6. 1. 72 L 4/13
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 27/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 1. 72 L 4/14
5.	1.72	Verordnung (EWG) Nr. 28/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 1. 72 L 4/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 29/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	6. 1. 72	L 4/17
5. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 30/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	6. 1. 72	L 4/19
Andere Vorschriften		
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zollltarif	1. 1. 72	L 1/1
31. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 17/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 3. Januar 1972 geltenden Ausgleichsbeträge in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten, ausgenommen die Beträge für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren	6. 1. 72	L 5/1
23. 12. 71 Entscheidung Nr. 18/72/EGKS der Kommission über die Verlängerung der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde betreffend das Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten	6. 1. 72	L 4/1

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 — Format DIN A 4 — Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m b H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.**